Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

LV	VZHB	BFW	FGZH	FVZH	DMS
GF	AP:	1.17.001.01			
Eingang: 08. Aug. 2018					
AFW	TU	RE	BW/VM	DK	EB
Weiter am:				an:	

Herrn
A. Habla
Hauptgeschäftsführer
Landesinnungsverband des
Bayerischen Zimmererhandwerks
Eisenacher Str. 17
80804 München

NAME
Dr. Sperl Brigitte

TELEFON
089 1261-

TELEFAX
089 1261-

E-MAIL

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben	DATUM
AH/KW 1.17 001.01	I7/6102-1/25	03.08.2018

Stellungnahme zum Beschluss des Ausschusses für Arbeitsmedizin zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten im Freien Einführung einer Pflichtvorsorge

Sehr geehrter Herr Habla,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 06. Juli 2018 an Frau Staatsministerin wurde an uns als das für die Belange der Arbeitsmedizin zuständige Fachreferat zur Beantwortung weitergeleitet.
Ihr Anliegen ist es, dass sich Frau Staatsministerin beim BMAS gegen die vom Ausschuss für Arbeitsmedizin vorgeschlagene Einführung einer Pflichtvorsorge einsetzen möge.

Im Rahmen der dritten Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV), die am 01.01.2015 in Kraft trat, wurde auch die Berufskrankheit nach Ziffer 5103 „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“ in die Berufskrankheiten-Liste in Anlage 1 aufgenommen.
Bereits in der 20. Sitzung des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) im Mai 2017 sollte über die Aufnahme einer arbeitsmedizinischen Pflicht-/Angebotsvorsorge bei beruflich bedingter UV - Exposition in die Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV)

Telefon Vermittlung:
089 1261-01

E-Mail:
poststelle@stmas.bayern.de

Internet:
www.zukunftsministerium.bayern.de

Adresse:
Winzererstraße 9, 80797 München

beschlossen werden. Das Thema wurde jedoch nach Intervention der Arbeitgeber zunächst zurückgestellt.
Der jetzt in seiner 22. Sitzung am 30. Mai 2018 mehrheitlich befürwortete Vorschlag des AfAMed an das BMAS, eine arbeitsmedizinische Pflicht-/Angebotsvorsorge für Beschäftigte bei „Tätigkeiten mit Exposition gegenüber natürlicher UV-Strahlung" einzuführen, wird aus Sicht der Fachabteilung unterstützt:

Ultraviolette (UV) Strahlung ist die häufigste krebserzeugende Einwirkung am Arbeitsplatz in Deutschland. Internationale Untersuchungen zeigen, dass Personen durch arbeitsbedingte Tätigkeiten im Freien im Mittel zwei- bis dreifach höher UV - belastet sind als Personen, die in Innenräumen arbeiten. Die Möglichkeiten der Früherkennung bei UV - strahlenbedingtem Hautkrebs sind in der Regel gut. Im Vordergrund steht aber die individuelle Prävention. Bei den Beschäftigten soll in Abhängigkeit von der Zeit und Intensität der beruflichen Exposition entweder Pflichtvorsorge („bei besonders intensiver Belastung") oder Angebotsvorsorge durchgeführt werden. In allen Fällen nur eine Angebotsvorsorge (die nicht angenommen werden muss) vorzuschreiben, greift zu kurz. Wie die (Pflicht-/Angebots-)Vorsorge aussehen wird (Inhalt, Häufigkeit etc.), ist derzeit noch nicht festgelegt.
Dass durch die geplante neue Vorsorge Kosten für die Unternehmen erzeugt werden, ist kein sachliches Argument, wenn es um die Vermeidung von Krebserkrankungen geht. Die Notwendigkeit einer genauen Unterscheidung zwischen privater (Vorsorge zu Lasten der Krankenkasse) und beruflicher Exposition ist selbstverständlich. Entsprechende Kriterien sind auch zur Beurteilung im Rahmen der oben angeführten Berufskrankheit entwickelt worden. Die Problematik der großen Zahl an Beschäftigten, die von dieser Regelung betroffen sein wird, ist in allen beteiligten Gremien ausführlich diskutiert worden (es wird dabei von ca. 2 bis 3 Mio. Personen ausgegangen, die im Freien beschäftigt sind).
Es wird zu bedenken gegeben, dass die arbeitsmedizinische (Angebots-) Vorsorge bei Bildschirmarbeitsplätzen eine weitaus größere Zahl von Beschäftigten betrifft und von den Arbeitgebern akzeptiert wird. Hier geht es aber „nur" um die Vermeidung eher „allgemeiner" Beschwerden und nicht um die Prävention von Krebserkrankungen. Arbeitsmedizinische Vorsorge ist erstmals immer vor Tätigkeitsaufnahme zu veranlassen. Ebenso besteht die Möglichkeit verschiedene Vorsorgen an einem Termin zusammenzufassen.

UV- bedingte Hautkrebserkrankungen nehmen zu. Sollte eine gezielte Prävention nicht greifen ist vor dem Hintergrund zu erwartender steigender Anerkennungszahlen der Unfallversicherungsträger eine Erhöhung der Beiträge, die die Betriebe zur gesetzlichen Unfallversicherung zu leisten haben, für die Zukunft nicht auszuschließen.

Die Bedenken der Arbeitgeber werden im StMAS sehr ernst genommen. Auf ihre besondere Fürsorgepflicht und Verantwortung im Zusammenhang mit einer gut der Prävention zugänglichen, beruflich bedingten Krebserkrankung ist an dieser Stelle hinzuweisen. Vor diesem Hintergrund wird die Vereinbarung der Sozialpartner „Umgang mit UV-Strahlung bei Tätigkeiten im Freien“ ausdrücklich begrüßt.
Wie bereits erwähnt, stehen Kriterien für die Pflichtvorsorge noch nicht fest. Wir werden uns dafür einsetzen, dass diese vernünftig und praktikabel sein werden.

Dr. Brigitte Sperl
Ärztin für Innere Medizin und Arbeitsmedizin - Umweltmedizin
Referentin für Arbeitsmedizin
Landesgewerbeärztin